

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

Nr. 64.

Sonnabend, den 30. Mai

1903.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscieint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die feinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

W f i n g s t e n .

Längst erwartet und erhofft
kam der Venz gegangen.
Ach, wie hab ich ihn so oft
So voll Lust empfangen!
Und so oft er wiederkehrt
Bocht das Herz mir schneller;
Weil kein Druck es mehr beschwert,
Und die Welt wird heller.

Lebensfreude, Werdelust
Regen ihre Schwingen.
Mit den Vögeln unberührt
Wuht du jubelnd singen.
Ueber Täler, über Höhn
Scheint es dich zu tragen.
Welt, o Welt, wie bist du schön
In der Jugend Tagen!

Was dich ängstigt und verwirrt,
Ist hinabgeschwunden.
Aufwärts schaust du unbeirrt,
Licht- und monnetrunken.
Und dann wirst du fromm und still
Deine Hände falten,
Denn dir offenbaren will
Sich der Allmacht Walten.

Ferne rauscht es weich und voll,
Wie des Windes Wehen.
Und warum das Herz dir schwoll,
Wirst Du's jetzt verstehen?
W f i n g s t e n i s t e s ! R a h u n d f e r n
Klingt's im Echo wieder:
Heute senkt der Geist des Herrn
Sich auf uns hernieder.

W f i n g s t e n ! F ü l l ' a u c h D e r z u n d D a u s
U n s m i t d e i n e m L i c h t e !
A l l e s F i n s t ' r e t r e i b ' h i n a u s ,
U n d d e n D a g v e r n i c h t e !
D e i l e u n s z u g u t e r T a t
D u r c h d e s G e i s t e s W e i ß e ,
D a ß d e s W f i n g s t e s ' s H i m m e l s s a a t
W a c h s e n d a u c h g e d e i h e ! —

Die Beschaffenheit und Einrichtung von öffentlichen Versammlungs- räumen und das Verhalten in dergleichen Räumen betreffend.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg nach Gehör und mit Zustimmung ihres Bezirksausschusses und die unterzeichneten Stadträte haben zur Verhütung von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Abhaltung öffentlicher Versammlungen folgendes festgesetzt.

§ 1. Ein Raum, welcher zur Abhaltung einer öffentlichen Versammlung dienen soll, darf durch keine Zwischenwände getrennt und muß von dem überwachenden Polizeibeamten nach allen Seiten hin zu übersehen sein.

Für den überwachenden Beamten ist auf sein Verlangen ein Tisch auf erhöhtem Platze aufzustellen.

§ 2. Die Türen des Versammlungsraumes, die sämtlich nach außen schlagen müssen, sind während der Dauer der Verhandlungen zu schließen, jedoch nur so, daß sie jederzeit ohne weiteres geöffnet werden können.

§ 3. Von der Haupttür aus ist durch den ganzen Versammlungsraum hindurch ein mindestens 1 1/2 Meter breiter Mittelgang freizulassen. Ob und inwieweit auch noch andere Gänge freizulassen sind, hat der überwachende Polizeibeamte je nach Bedürfnis zu bestimmen.

§ 4. Stühle ohne Tische sind in Reihen aufzustellen. In Fällen, wo ein besonders starker Menschenandrang zu erwarten ist, kann die Behörde, die die Anmeldebescheinigung erteilt, das Aufstellen von Tischen im Versammlungsraume verbieten.

§ 5. Eine Ueberfüllung des Versammlungsraumes, wodurch die freie Bewegung der Personen gehindert wird, ist nicht zu dulden.

§ 6. Es ist verboten:
a. das Stehen oder Sitzen vor, in oder hinter einer Türe des Versammlungsraumes,
b. der Aufenthalt in den freizuhaltenden Gängen,
c. das Betreten von Stühlen, sowie das Betreten oder Befahren von Tischen oder Fensterbrettern.

§ 7. Alle Ein- und Ausgänge, Treppen und Vorhaus sind bei Dunkelheit gut zu beleuchten.

§ 8. Dafür, daß diesen Vorschriften allenthalben nachgegangen wird, ist außer dem Leiter der Versammlung auch der Inhaber des Versammlungsraumes verantwortlich.

§ 9. Die Versammlung darf nicht eher eröffnet werden, als bis den vorstehenden Bestimmungen genau entsprochen worden ist.

Treten nach der Eröffnung Zuwiderhandlungen ein, so hat der überwachende Polizeibeamte von dem Leiter der Versammlung deren sofortige Abstellung zu verlangen und, falls dies nicht unverzüglich erfolgt, die Versammlung aufzulösen.

§ 10. Wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben ergehenden Weisungen des überwachenden Polizeibeamten zuwiderhandelt, wird, insoweit nicht andere gesetzliche Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, Aue, Eibenstock, Löbnitz und Schneeberg, am 27. Mai 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Demmering. Dr. Kerschmar. Hesse. Zieger. Dr. von Woydt. Gareis.

Die Wahlen zum Reichstag betreffend.

An Stelle des Herrn Gemeindevorstandes Reinwardt in Neuwelt ist Herr Fabrikbesitzer und Gemeinderatsmitglied Hermann Schmidt in Neuwelt als Stellvertreter des

W f i n g s t e n .

Ein Frühlingstag, ein Tag im Monat Mai ...
Die Blüten hängen rings an allen Zweigen ...
So kommt der W f i n g s t e n F e i e r t a g h e r b e i ,
Der Sommerfesttag in der Feste Reigen!

Die sieben Wochen seit dem Osterfest sind dahingeraucht in das vergänglichste Meer der Zeit. Heute pocht der W f i n g s t a g an unsere Tür, und der heilige Geist pocht an der Pforte unseres Herzens und begehrt Einlaß. Vor unseren Fenstern, vor unseren Häusern und draußen vor den Toren unserer Stadt hat der Frühling in emsiger Arbeit alles festlich vorbereitet zum W f i n g s t e s t e . Wiefen und Felder, Berge und Täler, alles hat er mit seinem goldenen Sonnenzauberstab berührt, und äppige, farbenprächtige Blüten dort erwachen lassen, wo noch vor kurzem der kalte Schnee seine weiße Silberhülle schwer und dicht hingelegt

hatte. Wo noch jüngst der Tod unumstritten sein finsternes Regiment führte, herrscht heute warm pulsierendes und tatkräftiges Leben! — Möchte doch auch in den Herzen der Menschen alles Finstere, Starre und Todähnliche gestorben und zu Grabe gegangen sein! Möchte doch heute der heilige Geist in diese verwaisten und verödeten Herzen mit seinen brausenden Himmelschwingen hineinrauschen und das ewige Licht in die finsternen verhärteten Herzen und vergränter Gemüter tragen! Ihr Menschen werdet auch Ihr, wenn auch nicht körperlich, so doch geistig wieder jung und ruft in Eure Seelen den nie wolkenden W f i n g s t e s t e h i m m l i c h e r O f f e n b a r u n g h i n e i n ! —
Euer Heiland, der zum Osterfest auferstanden, er ist zum Himmel gefahren und sendet Euch heute seinen Trost und seine erlösende Offenbarung! —
Die Osterknospen und Osterkeime sind Blüten und Blumen

geworden, die in verschwenderischer Fülle Strauch und Baum, Wald und Feld schmücken. Das erlösende Wort des Auferstehungsfestes ist zur Wahrheit geworden, und wie ein heiliger Geist lebender Pracht liegt es überall über die W f i n g s t e r d e ausgegossen.
Was noch vor wenigen Wochen zaghaft und schüchtern sich kaum ans Licht wagte, reißt heute seinem Sommer entgegen, die Saat wird zur Ernte, und die Blüte zur Frucht.
Der Zyklus der religiösen und des naturmythischen Festes liegt nunmehr abgeschlossen hinter uns, und geht von neuem seinem Werden entgegen. Der Heiland, der verheißende Glaube, der uns im Schneesturm winterlicher Weihnachtszeit vom Himmel auf die Erde gesandt wurde, der uns nach dem bitteren Kreuzestode an: Ausgange der winterlichen Jahreszeit, uns am Frühling- und Erlösungsfest, am östlichen Tage der Auferstehung aus des Grabes Nacht wieder zum Leben, zum e w i g e n Leben

Wahlvorstehers für den aus dem Orte Neuwelt mit Unterjachsenfeld gebildeten 20. Wahlbezirk des XXI. Wahlkreises ernannt worden.
Schwarzenberg, am 27. Mai 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Demmering.

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem Regulative der gewerblichen Zeichenschule zu Eibenstock mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß derselbe mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft tritt.

Stadtrat Eibenstock, den 26. Mai 1903.

J. W.: Justizrat Landrock.

Müller.

I. Nachtrag

zu dem Regulative der gewerblichen Zeichenschule zu Eibenstock.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
An Schulgeld für die gewerbliche Zeichenschule werden im Sommerhalbjahr 2 Mark, im Winterhalbjahr 4 Mark in vierteljährlichen Prämienraten erhoben.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 lautet künftig:
Sie haben dafür an dem für die Schüler der Industrieschulzweigabteilung zu Eibenstock eingerichteten wöchentlich zweistündigen Fortbildungsunterrichte in Deutsch und Rechnen teilzunehmen.

Absatz 2 alter Fassung wird wie folgt ersetzt:
Der Besuch des Fortbildungsunterrichtes ist zufolge Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1903 Nr. 86 III F. unentgeltlich.

Zu Absatz 3 am Ende fallen die Worte weg:
„und fließt das Schulgeld diesfalls der Kasse der gewerblichen Zeichenschule zu.“
Absatz 5 wird folgendermaßen geändert:
Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes leiden auf den Fortbildungsunterricht der gewerblichen Zeichenschule sinngemäße Anwendung.

Eibenstock, den 27. Februar 1903.

Der Rat der Stadt.

Die Stadtverordneten.

Adolf Hesse, Bürgermeister.

G. Diersch, 3. Vorsteher.

Der vorstehende Nachtrag ist durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. dieses Monats — 602 III F. — genehmigt worden.
Zwickau, den 14. Mai 1903.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Arner.

Stöß.

Pflichtfeuerwehr Schönheide.

3. W f i n g s t e s t e i e r t a g , d e n 2 . J u n i 1903: U e b u n g .

III. Zug (Häuser 93—192) nachmittags 1/2 Uhr.

II. „ („ 35—92, 193—277, 418—456) nachmittags 1/3 Uhr.

I. „ („ 1—33, 278—415, 457—467) nachmittags 3 Uhr.

Versammlungsort: für den III. Zug Spielplatz der oberen Schule, für den II. und I. Zug Rathausplatz.

Zum pünktlichen Erscheinen wird hierdurch mit dem Bemerkten aufgefordert, daß gegen Nichterschienenen strafend vorgegangen, insbesondere gegen solche, welche zum wiederholten Male fehlen, der zulässig höchste Strafbetrag festgesetzt werden wird.

Verpflichtet zur Teilnahme an den Pflichtfeuerwehrlübungen sind alle männlichen Personen vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, falls nicht Befreiung von den Übungen auf Grund ortstatutarischer Bestimmung erfolgt ist.

Schönheide, am 22. Mai 1903.

Der Gemeindevorstand.